

Anlage 3 zu § 6 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung (Teilkostenentschädigung Grundschulen)

1. Der von den an der Gruppenprophylaxe beteiligten Krankenkassen aufzubringende pauschale Kostenanteil für die systematische Betreuung der Grundschulklassen 1 bis 4 bemisst sich nach folgenden Grundsätzen.
2. Eine systematische Betreuung im Sinne der Gruppenprophylaxe liegt dann vor, wenn von einem in Westfalen-Lippe zugelassenen Vertragszahnarzt, der in das Grundschulkonzept „Gesund im Mund“ eingewiesen wurde, je Grundschulklasse während eines Grundschuljahres (vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) grundsätzlich folgende Leistungen selbst oder durch eine in seiner Praxis tätigen und ebenfalls nach dem vorgenannten Konzept geschulten Person (fortgebildete Zahn-
arthelferin/Zahnmedizinische Fachangestellte) erbracht werden:
 - 2.1 Durchführung des Gesundheitsunterrichts zur Kariesprophylaxe nach dem vorge-
nannten Konzept in den Klassen 1 bis 4 mit folgenden Schwerpunktthemen zur Er-
reichung der im Grundschulkonzept aufgeführten Lernziele:
 - Klasse 1:** Zahngesunde Ernährung und Umgang mit der Zahnbürste
 - Klasse 2:** KAI-Technik, Benennung und Funktion der Zähne
 - Klasse 3:** Zahnaufbau, Kariesentstehung bzw. -verhütung
 - Klasse 4:** Fluoridierung und Wiederholung von Kenntnissen aus dem Bereich
„Zahngesundheit“
 - 2.2 Eine Unterrichtseinheit umfasst zwei Schulstunden.
3. Die Teilkostenentschädigung beträgt **100,00 Euro** für zwei Zeitstunden pro Klasse (inkl. Vor- und Nachbereitung). Für die Ermittlung der Teilkostenentschädigung können je Grundschulklasse und Schuljahr maximal zwei Zeitstunden angesetzt werden. Damit sind alle Kosten (z. B. Fahrtkosten, Einsatz von Mitarbeitern) abge-
golten. Auslagen werden nicht zusätzlich erstattet. Sofern die unter Punkt 2 ge-
nannte Fachangestellte die Betreuung wahrnimmt, werden ab dem Schuljahr
2013/2014 40%, ab dem Schuljahr 2015/2016 50 % der Teilkostenentschädigung
entsprechend der Regelung nach § 6 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung gezahlt.
4. Für jede betreute Grundschule hat der betreuende Vertragszahnarzt einen Nach-
weis nach beigefügtem Muster (vgl. Anlage) bis zum 31.8. eines jeden Jahres zu
erstellen und ihn den örtlichen Arbeitskreisen vorzulegen. Die örtlichen Arbeitskrei-
se übersenden nach Prüfung und der daraufhin vorgenommenen Unterzeichnung
durch den Vorsitzenden die Nachweise spätestens zum 30.9. dem AK ZG WL. Der
AK ZG WL hat nach diesen Unterlagen jährlich die Gesamtsumme des von den
Verbänden der Krankenkassen aufzubringenden Kostenanteils festzustellen und
anzuweisen.
5. Der pauschale Kostenanteil wird jährlich im Nachhinein gezahlt. Für die Einrei-
chungsfrist gilt § 195 BGB entsprechend.